

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 208

ausgegeben am 6. November 2000

---

## Gesetz

vom 13. September 2000

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung,  
LGBL 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7 Abs. 1 Bst. b

- b) für Krankengeld: über 15jährige Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, bis zum Zeitpunkt des Bezuges einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

##### Art. 14 Abs. 1

1) Den obligatorisch Versicherten ist bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit, ab dem 2. Tage nach dem Tage der Erkrankung ein Krankengeld zu gewähren. Das Krankengeld fällt dahin, wenn die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt ist oder wenn es für eine oder mehrere Krankheiten während wenigstens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausbezahlt worden ist und der Versicherte keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, jedenfalls aber vom Zeit-

punkt des Bezuges einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung an.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef